

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 45 | 05.11.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neue Auflage

Franz Leidenmühler

Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union

Das Lehrbuch „Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union“ wurde speziell für die Bedürfnisse des universitären Europarechtsunterrichts entwickelt, wird aber zugleich auch den Anforderungen eines Grundrisses für die Praxis gerecht. Es vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis von Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung der Europäischen Union. Einblicke in die aktuelle Judikatur des EuGH und Testsequenzen zur Überprüfung des Erlernten runden das Lehrmaterial ab. Bei der vorliegenden vierten Auflage handelt es sich um die – bereits um die BREXIT-Änderungen aktualisierte –erweiterte Fassung des Studienbuchs.

ISBN 978-3-902883-44-5, 4. Auflage, XX und 301 Seiten, Harteinband, 45 EUR // Nähere Infos finden Sie [hier](#).

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 463/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (**COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV**)

[BGBl II 464/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (**COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21**) geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 359 v 29.10.2020, 1](#)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1569 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifikation von Ländern, in denen die Gäste von **Beherbergungsbetrieben** ihren Wohnsitz haben, im Zusammenhang mit dem **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union**

[ABI L 365 v 03.11.2020, 9](#)

Beschluss (EU) 2020/1600 des Rates vom 28. Oktober 2020 zur **Ernennung** eines von der Republik **Österreich vorge schlagenen Mitglieds** des **Ausschusses der Regionen**

[ABI L 366 v 04.11.2020, 7](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1627 der Kommission vom 3. November 2020 über Sondermaßnahmen für den dritten Bezugszeitraum (2020-2024) des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen **europäischen Luft- raum** aufgrund der **COVID-19-Pandemie**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

01.10.2020, [G 272/2020 ua](#)

COVID-19-LockerungsVO; COVID-19-MaßnahmenG; Aufhebung der Bestimmungen § 6 Abs 1 und 4 als gesetzwidrig und Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 6 Abs 5 COVID-19-LockerungsVO, BGBl II 197/2020, idF BGBl II 207/2020; Verstoß gegen § 1 COVID-19-MaßnahmenG, weil es der Verordnungsgeber gänzlich unterlassen hat, jene Umstände, die ihn bei der Verordnungserlassung bestimmt haben, so festzuhalten, dass **entsprechend nachvollziehbar** ist, warum der Verordnungsgeber die mit diesen Regelungen getroffenen Maßnahmen für erforderlich gehalten hat

06.10.2020, [E 2795/2019](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des **Status eines subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen – im Iran aufgewachsenen – Staatsangehörigen von Afghanistan; keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative mangels Vorliegens eines Unterstützungsnetzwerks und Berufserfahrung zur Sicherung der Selbsterhaltungsfähigkeit

06.10.2020, [E 1728/2020](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des **Status eines subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; mangelnde Auseinandersetzung mit den aktuellen Länderberichten des EASO und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nie in Afghanistan war

06.10.2020, [E 1887/2020](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des **Status eines subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; qualifizierte Verkennung der Umstände, die eine Rückkehr des gesunden und jungen Mannes zumutbar machen

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

07.09.2020; [Ro 2020/01/0007](#)

AVG; Verwaltungsrechtliches COVID-19-BegleitG; angesichts der Einschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie dehnte der Gesetzgeber mit dem erst nach der gegenständlichen Bescheidverkündung in Kraft getretenen COVID-19-Verwaltungsrechtlichen BegleitG die **Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** gem § 3 Abs 2 leg cit idF BGBl I 42/2020 zeitlich befristet bis 31. Dezember 2020 aus; diese auf den Sonderfall der COVID-19-Pandemie beruhende Novelle ist schon deshalb keine Klarstellung des Gesetzgebers zur bisherigen Rechtslage, weshalb daraus keine Schlüsse für die Auslegung des § 62 AVG getroffen werden können; demnach setzt (im Zeitpunkt vor Inkrafttreten des COVID-19-Verwaltungsrechtliches BegleitG) eine mündliche Bescheiderlassung gem § 62 Abs 1 AVG nach wie vor die Bescheidverkündung in Gegenwart (physischer Anwesenheit) der Partei voraus; es ist nicht anzunehmen, dass das Verständnis des historischen Gesetzgebers von der physischen Anwesenheit unmittelbar vor dem den Bescheid mündlich verkündenden Behördenorgan durch die nunmehr hinzugekommenen Möglichkeiten der Verwendung technischer Einrichtungen zur (zeitnahen) Wort- und Bildübertragung ohne ausdrückliche Regelung des Gesetzgebers fortentwickelt wurde; der VfGH hat zur „**telefonischen Bescheiderlassung**“ ausdrücklich festgehalten, dass „das AVG 1950 die Form der Verkündung eines Bescheides durch Fernsprecher nicht kennt und dass ein mündlich verkündeter Bescheid nur dann vorhanden ist, wenn die von der Bescheidform umfasste Willensentschließung der Behörde in Gegenwart der Parteien verkündet und niederschriftlich beurkundet worden ist“

15.09.2020; [Ra 2020/18/0152](#)

AVG; AsylG; dem angefochtenen Erkenntnis sind keinerlei Feststellungen zur Covid-19-Pandemie oder rechtliche Erwägungen zu deren Auswirkung auf die Frage der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative für den Revisionswerber in Mazar-e Sharif und Herat (Afghanistan) zu entnehmen; vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie in Afghanistan sowie der vom BVwG festgestellten ohnehin schon angespannten Versorgungs-, Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation in Mazar-e Sharif und Herat hätte sich das BVwG mit der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative unter Berücksichtigung der **Auswirkungen der Covid-19-Pandemie** in Afghanistan sowie unter Einbeziehung von zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen Länderinformationen unter **Wahrung des Parteigehörs** auseinandersetzen müssen

24.09.2020; [Ra 2020/03/0085](#)

Tir JagdG; das vom Gesetzgeber in den betonte Ziel der **jagdlichen Bewirtschaftung**, das eine Berücksichtigung der Größe und Lage des Lebensraums erfordert, steht der Schaffung kleiner räumlicher Einheiten für die jagdliche Bewirtschaftung tendenziell entgegen; wenn die Bestimmung des § 1a Tir JagdG sich ua die Erreichung bzw Erhaltung eines den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestands zum Ziel setzt und den Interessen der Landeskultur im Widerstreit mit jagdlichen Interessen den Vorrang zuweist (§ 1a Abs 3 leg cit), spricht dies ebenso deutlich für eine restriktive Handhabung bzw strenge Prüfung der Voraussetzungen, unter denen die Feststellung eines Eigenjagdgebiets nach § 5 Abs 5 Tir JagdG zulässig ist; wenn daher der Gesetzgeber den Fall der notwendigen Angliederung von übrig bleibenden Flächen als Bsp dafür nennt, dass Dritte in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, kann es auf den von der Revision betonten Umstand der Zustimmung nicht ankommen

C. VERWALTUNGSGERICHE

LVwG Oö 04.08.2020, [LVwG-050177](#)

Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; ein **Inverkehrbringen von Lebensmitteln** liegt auch dann vor, wenn diese lediglich innerhalb eines eingeschränkten Personenkreises – nämlich bloß von Mitgliedern eines Vereins untereinander – weitergegeben werden; davon ausgehend können den Verantwortlichen des Vereins, sofern diese gegen Lebensmittelhygienevorschriften verstoßen, gem § 39 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG iRd Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahmen zur künftigen Hintanhaltung dementsprechender Rechtswidrigkeiten vorgeschrieben werden

LVwG Oö 25.08.2020, [LVwG-750906](#)

EpidemieG; COVID-19-MaßnahmenVO; auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 14.07.2020, G 202/2020, ist § 32 EpidemieG insoweit, als dieser keinen Anspruch auf Entschädigung vorsieht, nicht als unsachlich anzusehen; davon ausgehend kann sich der Bf sohin auch nicht auf einen Anspruch auf Vergütung für **Verdienstentgang**, den er wegen eines nach der COVID-19-MaßnahmenVO angeordneten Betretungsverbots seiner Betriebsstätte hinnehmen musste, berufen; über einen

schon dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind aber hinsichtlich dessen Höhe keine weiteren Erwägungen anzustellen

LVwG Nö 28.10.2020, [LVwG-AV-1050/001-2020](#)

EpidemieG; VwGVG; gegen eine **Verfügung** gem § 7 Abs 1a EpidemieG ist eine Beschwerde an das örtlich zuständige LVwG unzulässig

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

05.11.2020, Beschwerde Nr [73087/17](#), *Balaskas / Griechenland*

Verletzung von Art 10 EMRK (Meinungsfreiheit); strafrechtliche Verurteilung eines **Journalisten** (Bf) aufgrund **Kritik an Schuldirektor**; Äußerung des Direktors in persönlichem Blog über massiven Schüleraufstand von 1973; Bezeichnung als „ultimative Lüge“; Bf betitelte Schulleiter in Erwiderung als „Neonazi“; keine Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung des Bf gegen das Recht des Schulleiters auf Achtung des Privatlebens durch griechische Gerichte; Angelegenheit von öffentlichem Interesse; Schulleiter selbst lenkte Aufmerksamkeit durch Blog auf seine politischen Ansichten; vom Schulleiter veröffentlichte Artikel über Arier und Nationalsozialismus als faktische Grundlage zur Unterstützung der Ausdrücke des Bf; kein grundloser persönlicher Angriff auf Schulleiter

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Univ.-Ass. Mag. Philipp Wolfgang Stengg LL.M., Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.